I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/93 DES RATES

vom 17. Mai 1993

über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft werden Messen veranstaltet, um partnerschaftliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsträgern der Entwicklungsländer und der Industrieländer auf dem Gebiet des Handels, der Industrie und der Technologie zu fördern und um Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten, den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern.

Wegen der Ziele dieser Messen ist es angezeigt, bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Präferenzen zu treffen.

Entsprechend ihrem Angebot im Rahmen der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) hat die Gemeinschaft seit 1971, zuletzt mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90 (1) und (EWG) Nr. 3832/90 (2), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 (3) und ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/93 (4), allgemeine Zollpräferenzen eingeräumt, insbesondere für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren sowie Textilwaren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten.

Bei einigen Waren, für die feste zollfreie Beträge, Plafonds oder andere tarifliche Maßnahmen gelten und für die während dieser Messen Kaufverträge geschlossen werden, besteht die Gefahr, daß die Präferenzen nicht in Anspruch genommen werden können, wenn die festen zollfreien Beträge ausgeschöpft sind oder wenn im Falle von einer Plafondsregelung unterliegenden Waren die Zollsätze wieder angewandt werden, ehe die Messe eröffnet wird. Es ist daher wichtig, den Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten, zusätzliche Möglichkeiten zu verschaffen, für Waren, für die während dieser Messen Kaufverträge geschlossen werden, die allgemeinen Zollpräferenzen in Anspruch nehmen zu können.

Die deutsche Regierung hat nunmehr einige zusätzliche allgemeine Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" verkaufte Waren mit Ursprung in den Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten, beantragt. Es kommt aus den oben dargelegten Gründen darauf an, den Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten, zusätzliche Möglichkeiten zu bieten, damit sie für Waren, für die auf der Messe „Partner des Fortschritts" Kaufverträge geschlossen werden, die allgemeinen Zollpräferenzen in Anspruch nehmen können. Es empfiehlt sich jedoch, diese Möglichkeiten auf 6 v. H. des Umfangs der tariflichen Maßnahmen zu beschränken, die für jede Ware oder Warengruppe in den jährlichen Verordnungen festgesetzt sind, und diese zusätzlichen Möglichkeiten einzurichten.

Unbeschadet der Einzelbestimmungen dieser Verordnung gelten für die betreffenden zusätzlichen Präferenzen die Vorschriften der jährlichen Verordnungen zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen, insbesondere im Hinblick auf die begünstigten Länder und den Begriff „Ursprungswaren".

Einige Waren mit Ursprung in bestimmten begünstigten Ländern sind jedoch vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung auszuschließen.

Bei der Einfuhr der betreffenden Waren sind mit den Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr das Ursprungszeugnis und der anläßlich der betreffenden Messe geschlossene, von den zuständigen Behörden des Veranstaltermitgliedstaats beglaubigte Vertrag vorzulegen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen darüber wachen, daß bei der Beglaubigung der Verträge, die anläßlich der auf ihrem Gebiet stattfindenden Messen geschlossen werden, die bewilligten zusätzlichen Mengen nicht überschritten werden.

Das gewählte Verwaltungsverfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission —

(1) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 9. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1994 werden vorbehaltlich des Artikels 3 zusätzliche Gemeinschaftszollpräferenzen für die Einfuhr folgender Waren eröffnet:

— Waren des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 oder

— Waren der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90,

wenn es sich um Ursprungswaren eines der Länder und Gebiete handelt, welche die in den Anhängen zu den genannten Verordnungen vorgesehenen Präferenzen erhalten, sofern sie von den Ausfuhrländern auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" ausgestellt waren und dort Kaufverträge über sie abgeschlossen wurden.

(2) Die zusätzlichen Präferenzen nach Absatz 1 werden auf 6 v. H. der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90 und Nr. 3832/90 für jede Ware oder Warengruppe festgesetzten festen zollfreien Beträge oder Plafonds festgelegt.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Präferenzen nach Absatz 1 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt. Für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzen müssen das Ursprungszeugnis nach Formblatt A sowie der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Artikel 2

(1) Zusammen mit den Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr sind für die betreffenden Waren das Ursprungszeugnis und der während der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" geschlossene, von den zuständigen deutschen Behörden bescheinigte Vertrag vorzulegen.

(2) Die deutschen Behörden wachen darüber, daß die Gesamtmenge, über die Verträge bescheinigt werden, die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.

Artikel 3

Hinsichtlich der begünstigten Länder und des Begriffs „Ursprungswaren" gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90 und Nr. 3832/90 über die Anwendung der allgemeinen Präferenzen.

Artikel 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

— Textilerzeugnisse der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 mit Ursprung in den Ländern, die Gegenstand fester zollfreier Beträge in dem genannten Anhang sind,

— die im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in den angegebenen Ländern.

Artikel 5

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission spätestens sieben Tage nach Abschluß der Berliner Messe „Partner des Fortschritts" eine Liste der bescheinigten Verträge unter Angabe von Art und Wert der Waren beziehungsweise ihrer Menge sowie der Namen und Anschriften der Ausführer und der Einführer. Die Kommission übermittelt den Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine Abschrift dieser Liste.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach jedem Quartal die Aufstellung der nach dieser Verordnung erfolgten Anrechnungen während des Referenzquartals.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HILDEN

ANHANG

Liste der Waren/Länder, die von den Präferenzen dieser Verordnung ausgeschlossen sind

Laufende Nummer	KN/Taric-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0110	2902 50 00	Styrol	Saudi-Arabien
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Libyen
10.0440	3806 10 10	Kolophonium	China
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) – aus Polymeren des Ethylens	Hongkong Singapur
10.0510	4011 10 00 4011 20 4011 30 90 4011 91 4011 99 4012 10 30 4012 10 50 4012 10 80 4012 20 90 4012 90 4013 10 4013 90 90	Andere Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk	Südkorea
10.0520	4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 : – Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger – – andere : – – – anders bearbeitet – anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet, Pergament- oder Rohhautleder	Brasilien
10.0560	4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 18	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse : – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen – – aus Kunststoffolien Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen – – aus Kunststoffolien Taschen- oder Handtaschenartikel – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen – – aus Kunststoffolien Andere mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen – aus Kunstoffolien : – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel – – Behältnisse für Musikinstrumente – – andere	Südkorea

Laufende Nummer	KN/Taric-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0570	4202 11 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 90 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 4202 92 91 4202 92 98 4202 99 00	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunstoffolien oder Spinnstoffen – – aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber – – andere, aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunstoffolien oder Spinnstoffen – – aus Spinnstoffen – – – andere Andere – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder – mit Außenseite aus Kunstoffolien oder Spinnstoffen – andere – – Behältnisse für Musikinstrumente – – – andere	Brasilien China Hongkong Südkorea
10.0630	4412 4420 90 11 4420 90 19	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerei)	Brasilien Indonesien Malaysia Singapur Südkorea
10.0660	6401 6402	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong Indonesien Südkorea Thailand
10.0670	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Brasilien Hongkong Indonesien Südkorea Thailand
10.0680	6404 6405 90 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Hongkong Indonesien Südkorea Thailand
10.0690	6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	China
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Hongkong

Laufende Nummer	KN/Taric-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.0740	6912 00 50	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea
10.0750	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände	Südkorea
10.0800	7117 19 10 7117 19 91 7117 19 99 7117 90 00*90	Phantasieschmuck – aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert – – andere – andere, ausgenommen Phantasieschmuck aus Leder, rekonstituiertem Leder oder aus Holz	Südkorea
10.0950	8211 10 00 8211 91 30 8211 91 80 8211 92 90 8211 93 90	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer mit Griffen aus unedlen Metallen	Hongkong
10.0980	8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90	Luft oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren	Brasilien Singapur
10.0990	8452 10 8452 21 00 8452 29 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440	Brasilien
10.1010	8471 10 90 8471 20 20 8471 20 80 8471 91 80 8471 92 90 8471 93 40 8471 93 51 8471 93 59 8471 93 60 8471 93 90 8471 99 10 8471 99 30 8471 99 90	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge	Südkorea

Laufende Nummer	KN/Taric-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.1052	8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Südkorea
10.1053	8523 8524	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37 Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Südkorea
10.1055	8528 10 14 8528 10 16 8528 10 18 8528 10 22 8528 10 28 8528 10 52 8528 10 54 8528 10 56 8528 10 58 8528 10 62 8528 10 66 8528 10 72 8528 10 76	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert – für mehrfarbiges Bild – – Projektionsfernsehgeräte – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse – – Fernsehempfanggeräte für mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre	Hongkong Singapur Südkorea
10.1060	8527 11 8527 21 8527 29 00 8527 31 8527 32 90 8527 39 8527 90 91 8527 90 99 8528 10 31 8528 10 41 8528 10 43 8528 10 49 8528 10 81 8528 10 89 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 70 8529 90 98	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 14, 8528 10 16, 8528 10 18, 8528 10 22, 8528 10 28, 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72 und 8528 10 76	Hongkong Singapur Südkorea
10.1094	8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore – für mehrfarbiges Bild	Südkorea

Laufende Nummer	KN/Taric-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
10.1110	8540 91 00 8540 99 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren – Teile	Hongkong Singapur
	8541 10 8541 21 8541 29 8541 30 8541 40 10 8541 50 8541 90 00	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden	
	8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobaustein)	
10.1120	8703 21 10 8703 22 11 8703 22 19 8703 23 11 8703 23 19 8703 31 10 8703 32 11 8703 32 19 8703 33 11*10 8703 33 19*10 8703 90 90*11	Kraftfahrzeuge, neu, mit einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger	Südkorea
10.1300	9503	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb ; Puzzles aller Art	Südkorea